-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	02.07.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	31.08.2000

3. Instanz

Datum	04.12.2001

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 31. August 2000 aufgehoben. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dessau vom 2. Juli 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Anerkennung und EntschÃ¤digung seiner SchwerhÃ¶rigkeit als Berufskrankheit (BK).

Der im Jahre 1939 geborene KlÃ¤ger war von 1954 bis 1974 in seinem erlernten Beruf als Werkzeugmacher und anschlieÃend bis zum 30. Juni 1991 als Berufsausbilder in der Stanzerei der Justizvollzugsanstalt D. tÃ¤tig. SpÃ¤ter war er noch bei einem Wach- und Sicherheitsdienstunternehmen beschÃ¤ftigt.

Im Mai 1994 ging bei der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft eine Ã¤rztliche Anzeige Ã¼ber den Verdacht einer BK "LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit" des

KlÃ¤gers ein. Der Technische Aufsichtsdienst des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Sachsen-Anhalt, an den die Sache zustÃ¤ndigkeitshalber abgegeben worden war (und der mit Ablauf des 31. Dezember 1997 in die Beklagte Ã¼berfÃ¼hrt wurde), stellte in seiner Arbeitsplatz- und TÃ¤tigkeitsbeschreibung fest, der KlÃ¤ger sei wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit in der Justizvollzugsanstalt berufsbedingt LÃ¤rmwerten zwischen 88 und 103 dB (A) ausgesetzt gewesen; aufgrund der Expositionszeit von 17 Jahren sei davon auszugehen, daÃ die bei ihm vorliegende LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit auf seine berufliche TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei. Die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) der durch berufliche Einwirkungen bedingten geringgradigen LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit beiderseits schÃ¤tzte Dr. W. in seinem auf Veranlassung des Landesgewerbearztes erstatteten Gutachten mit 10 vH ein. Die Beklagte lehnte daraufhin die Anerkennung der bei dem KlÃ¤ger bestehenden HÃ¶rminderung als BK ab, weil diese keinen KÃ¶rperschaden von mindestens 20 vH bedinge (Bescheid vom 22. Mai 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 1997).

Das Sozialgericht Dessau (SG) hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 2. Juli 1998). Nach Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens des Chefarztes Dr. N. hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) den Gerichtsbescheid des SG sowie die angefochtenen Bescheide aufgehoben und festgestellt, "daÃ der GehÃ¶rschaden des KlÃ¤gers Folge einer BK nach Nr 50 der Anlage 1 der 1. DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur BKVO der DDR ist"; im Ã¼brigen hat es die â auÃerdem auf die GewÃ¤hrung von EntschÃ¤digung gerichtete â Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 31. August 2000). Die Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung des GehÃ¶rschadens des KlÃ¤gers als BK lÃ¤gen vor. Die SchwerhÃ¶rigkeit sei durch die langjÃ¤hrige LÃ¤rmexposition am Arbeitsplatz verursacht worden und bedinge eine MdE um 10 vH mit dem dafÃ¼r maÃgeblichen Ausscheiden aus dem LÃ¤rmberuf am 30. Juni 1991. Bei Krankheiten und ArbeitsunfÃ¤llen, die â wie die SchwerhÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers â vor dem 1. Januar 1992 eingetreten seien, sei auf das damals im Beitrittsgebiet geltende Recht abzustellen. Danach werde die hier einschlÃ¤gige BK Nr 50 der Liste der BKen der ehemaligen DDR (BK Nr 50) als Krankheit definiert, die durch "LÃ¤rm, der SchwerhÃ¶rigkeit mit sozialer Bedeutung verursacht", eingetreten sei, wobei eine soziale Bedeutung vorliege, wenn die HÃ¶rschÃ¤digung zu VerstÃ¤ndigungsschwierigkeiten mit anderen Personen fÃ¼hre. Nach der Richtlinie zur Begutachtung von arbeitsbedingten HÃ¶rschÃ¤den werde dies angenommen, wenn nach den Ergebnissen der audiometrischen Untersuchung ein KÃ¶rperschaden von mindestens 20 vH vorliege oder die â hier nicht einschlÃ¤gige â Bedingung des Â§ 7 der 5. DurchfÃ¼hrungsverordnung gegeben sei. Danach habe der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Anerkennung einer BK, weil bei ihm nur eine MdE um 10 vH vorliege, wie es der SachverstÃ¤ndige Dr. N. in Ãbereinstimmung mit Dr. W. unter Heranziehung der Tabelle von Feldmann angenommen habe. Der Richtlinie, einer Regelung fÃ¼r die Verwaltungspraxis, komme jedoch ab 1. Januar 1991 keine Bedeutung mehr zu. Zwar sei das Ã¼bergangsrechtlich fortgeltende Recht unter Beachtung der frÃ¼heren Verwaltungspraxis der DDR anzuwenden, jedoch seien hier in der Richtlinie unberÃ¼cksichtigte VerÃ¤nderungen eingetreten. Das Erfordernis eines KÃ¶rperschadens von 20 vH sei vor dem Hintergrund zu sehen, daÃ die

GewÃ¤hrung einer Unfallrente nach der Rentenverordnung der DDR diesen Grad des KÃ¶rperschadens voraussetze. Nach dem im Beitrittsgebiet teilweise schon am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Unfallversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland sei jedoch auch eine MdE unter 20 vH schon von Bedeutung, da nach dem Unfallversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland eine berufsbedingte LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit bereits ab einer MdE von 10 vH als BK nach Nr 2301 der Anl 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) anzuerkennen sei und von der gesetzlichen Unfallversicherung im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung im Falle der Versorgung mit einem HÃ¶rgerÃ¤t auch die Kosten fÃ¼r die zu dessen Betrieb erforderlichen Batterien zu tragen wÃ¤ren. Dies spreche dafÃ¼r, bei ab 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet eingetretenen VersicherungsfÃ¤llen eine soziale Bedeutung der LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit bereits bei einem Grad der MdE um mindestens 10 vH und damit auch hier das Vorliegen einer BK Nr 50 anzunehmen. Da die einem fÃ¼r das Beitrittsgebiet zustÃ¤ndigen UnfallversicherungstrÃ¤ger erst am 30. Mai 1994 bekannt gewordene LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers auch nach dem Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu entschÃ¤digen wÃ¤re (Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO), sei sie als BK anzuerkennen.

Mit ihrer â□□ vom LSG zugelassenen â□□ Revision rÃ¼gt die Beklagte die Verletzung der Bestimmung der Nr 50 der Anl zur Ersten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur BKVO-DDR. In sÃ¤mtlichen VerÃ¶ffentlichungen zur Beurteilung einer BK Nr 50 werde die Voraussetzung "soziale Bedeutung" erst bei einem KÃ¶rperschaden von 20 vH als erfÃ¼llt angesehen. Die Anerkennung einer BK nach DDR-Recht sei hier mithin nicht mÃ¶glich.

Die Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã□,
das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 31. August 2000 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dessau vom 2. Juli 1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger hat keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

II

Die Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Anerkennung seiner SchwerhÃ¶rigkeit als BK, wie die Beklagte und das SG zutreffend entschieden haben.

Der vom KlÃ¤ger erhobene Anspruch richtet sich gemÃ¤Ã□ Â§ 215 Abs 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) nach Â§ 1150 Abs 2 RVO in der vor dem 1. Januar 1997 geltenden Fassung, weil die von ihm als BK geltend gemachte LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit nach den bindenden Feststellungen des LSG (Â§ 163 SGG) spÃ¤testens mit dem Ausscheiden aus der LÃ¤rmtÃ¤tigkeit am 30. Juni 1991, also

vor dem 1. Januar 1992, im Beitrittsgebiet eingetreten ist.

GemÃ¤Ã Â§ 1150 Abs 2 Satz 1 RVO gelten UnfÃ¤lle und Krankheiten, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht ArbeitsunfÃ¤lle und BKen der Sozialversicherung waren, als ArbeitsunfÃ¤lle und BKen im Sinne des Dritten Buches der RVO. Dies gilt ua nicht fÃ¼r Krankheiten, die â wie die SchwerhÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers â einem ab 1. Januar 1991 fÃ¼r das Beitrittsgebiet zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch der RVO nicht zu entschÃ¤digen wÃ¤ren (Abs 2 Satz 2 Nr 1 aaO). In letzterem Falle muÃ die betreffende Krankheit die Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung als BK sowohl nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht als auch nach der RVO erfÃ¼llen (vgl BegrÃ¼ndung zum Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, BT-Drucks 12/405 S 116 Buchst b). Dies ist bei der SchwerhÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers nicht der Fall.

Nach Â§ 221 des Arbeitsgesetzbuches der DDR vom 16. Juni 1977 (GBl DDR I 185) und Â§ 2 Abs 1 der Verordnung Ã¼ber die VerhÃ¼tung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten vom 26. Februar 1981 ((BKVO-DDR) GBl DDR I 137) ist eine BK eine Erkrankung, die durch arbeitsbedingte EinflÃ¼sse bei der AusÃ¼bung bestimmter beruflicher TÃ¤tigkeiten bzw Arbeitssaufgaben hervorgerufen wird und die in der vom Minister fÃ¼r Gesundheitswesen in Ãbereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) herausgegebenen Liste der BKen (Anlage zur Ersten DurchfÃ¼hrungsbestimmung der BKVO-DDR vom 21. April 1981 (GBl DDR I 139)) genannt ist. Diese Rechtsvorschriften sind im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft geblieben (Anl II Kap VIII Sachgeb I Abschn III Nr 4 und 5 des Einigungsvertrages (EinigVtr)) und gemÃ¤Ã Â§ 162 SGG revisibel (vgl BSG SozR 3-8440 Nr 70 Nr 1).

In der Liste der BKen sind unter Nr 50 BKen durch "LÃ¤rm, der SchwerhÃ¶rigkeit mit sozialer Bedeutung verursacht", genannt. Das LSG hat fÃ¼r den Senat bindend (Â§ 163 SGG) festgestellt, daÃ bei dem KlÃ¤ger eine SchwerhÃ¶rigkeit vorliegt, die auf beruflich bedingte LÃ¤rmeinwirkung zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist. Diese LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit hat jedoch keine "soziale Bedeutung" iS der Nr 50 der Liste der BKen und ist daher nach den bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rechtsvorschriften, die hier Anwendung finden, keine BK.

Welche Voraussetzungen gegeben sein mÃ¼ssen, um das Tatbestandsmerkmal der "sozialen Bedeutung" zu erfÃ¼llen, ist dem Wortlaut der Norm nicht unmittelbar zu entnehmen und mithin durch Auslegung zu ermitteln. Die hier einschlÃ¤gigen Vorschriften des in Bundesrecht transformierten Rechts der ehemaligen DDR, die im Beitrittsgebiet fortgalten, dienten der zeitlich befristeten Wahrung eines in der ehemaligen DDR etablierten rechtlichen Status quo bis zur endgÃ¼ltigen Ãberleitung des Unfallversicherungsrechts (vgl ErlÃ¤uterung zu Anl II Kap VIII Sachgeb I Abschn III EinigVtr in BT-Drucks 11/7817, S 158). Daher kommt hier der historischen Auslegung ein besonderes Gewicht zu. Ausgangspunkt hierfÃ¼r ist die Konkretisierung der betreffenden Norm aus diesem Regelungsbereich durch die Rechts- und Verwaltungspraxis der ehemaligen DDR, wobei indes Bestimmungen

und AuslegungsgrundsÃ¤tze, die von spezifisch sozialistischen Wertungen und Rechtsmaximen geprÃ¤gt sind, unberÃ¼cksichtigt bleiben mÃ¼ssen (vgl Bundesgerichtshof (BGH) Urteil vom 22. Juni 1993 (BGHZ 123, 65, 68, 71 f); Oetker JZ 1992, 608, 611, 613; offengelassen in Bundessozialgericht (BSG) Urteil vom 29. April 1997 â 8 RKnU 1/96 = SozR 3-8440 Nr 70 Nr 1).

Der Senat hat keine Bedenken, auch der Verwaltungspraxis der ehemaligen DDR bei der Konkretisierung des jeweiligen Inhalts einer Norm aus dem das Unfallversicherungsrecht betreffenden Bereich des Ãbergangsrechts fÃ¼r das Beitrittsgebiet entscheidende Bedeutung beizumessen, wenn diese Praxis sich zweifelsfrei feststellen lÃ¤Ãt, mit dem Wortlaut der betreffenden Norm in Einklang steht und sich innerhalb der genannten Schranken hÃ¤lt. Dadurch wird einerseits der Zielsetzung, die Betroffenen wÃ¤hrend eines Ãbergangszeitraums in dem in der ehemaligen DDR geltenden Rechtszustand zu belassen (vgl BGHZ 123, 65, 68), in vollem Umfang Rechnung getragen, weil so gewÃ¤hrleistet wird, daÃ sie weiterhin auch tatsÃ¤chlich so behandelt werden, wie es damals durch die zustÃ¤ndigen Stellen der DDR geschehen wÃ¤re. Andererseits trÃ¤gt die BeschrÃ¤nkung auf Bestimmungen und AuslegungsgrundsÃ¤tze, die nicht von spezifisch sozialistischen Wertungen bestimmt sind, dem Umstand Rechnung, daÃ die Vorschriften des Rechts der DDR bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages Ã¼ber die Schaffung einer WÃ¤hrungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 ((Staatsvertrag), BGBl II 537) und sodann des Beitritts diese Ãnderung erfahren hatten und so auch nur ihr Fortgelten in diesem Status angeordnet werden konnte. Denn nach Art 4 Abs 1 des Staatsvertrages waren die einer fÃ¶derativen, rechtsstaatlichen und sozialen Grundordnung entgegenstehenden Vorschriften der Verfassung der DDR Ã¼ber die Grundlagen ihrer bisherigen sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung nicht mehr anzuwenden und war fortbestehendes Recht gemÃ¤Ã den im Gemeinsamen Protokoll vereinbarten LeitsÃ¤tzen, durch welche die GrundsÃ¤tze einer freiheitlichen, demokratischen, fÃ¶derativen, rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung aufgestellt wurden, auszulegen und anzuwenden. Nach den Grundgedanken des Staatsvertrages und des EinigVtr darf das Recht der ehemaligen DDR, dessen temporÃ¤re Fortgeltung angeordnet ist, auch nur insoweit angewendet werden, als dies mit dem Grundgesetz vereinbar ist (vgl BGHZ 123, 65, 69). Spezifisch sozialistische, mit diesen GrundsÃ¤tzen nicht zu vereinbarende Rechtsnormen, Richtlinien und AuslegungsgrundsÃ¤tze durften seither nicht mehr angewandt werden.

Die vom 8. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 29. April 1997 (SozR 3-8440 Nr 70 Nr 1) erÃ¶rterten â die Entscheidung nicht tragenden â Bedenken gegen die Heranziehung der Verwaltungspraxis der DDR sind nach Auffassung des Senats im Rahmen der oben genannten GrundsÃ¤tze nicht begrÃ¼ndet. Es widersprÃ¤che der Zielsetzung, die Betroffenen in ihrem damals geltenden Rechtszustand zu belassen, wenn das Recht, dessen Fortgeltung zu diesem Zwecke angeordnet ist, von den BehÃ¶rden und Gerichten der Bundesrepublik Deutschland ohne RÃ¼cksicht auf dessen tatsÃ¤chliche Anwendung durch die zustÃ¤ndigen Stellen der ehemaligen DDR, die Teil der damaligen Rechtswirklichkeit war, anzuwenden wÃ¤re. FÃ¼r eine Auslegung des zeitweise fortgeltenden DDR-Rechts entsprechend

der Verwaltungspraxis der DDR spricht auch die in Art 19 EinigVtr getroffene Regelung. Denn wenn Verwaltungsakte der DDR, die in der Regel auf deren Verwaltungspraxis beruhen, nach MaÃgabe dieser Vorschrift wirksam bleiben (vgl BSG Urteil vom 11. September 2001 â B 2 U 32/00 R â zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen â mwN), kann davon ausgegangen werden, daÃ die Vertragsparteien des EinigVtr und damit der bundesdeutsche Gesetzgeber die Verwaltungspraxis der DDR â sofern rechtsstaatliche GrundsÃ¤tze oder Regelungen des EinigVtr nicht entgegenstehen â als Grundlage fÃ¼r fortbestehende Verwaltungsakte anerkannt hat. Damit wÃ¤re kaum vereinbar, in den FÃ¤llen der Anwendung fortgeltenden DDR-Rechts, in denen bei sonst vergleichbarem Sachverhalt kein Verwaltungsakt der DDR-BehÃ¶rden erlassen worden ist, eine von dieser Verwaltungspraxis grundlegend abweichende Auslegung anzuwenden.

DaÃ fÃ¼r den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung â anders als fÃ¼r den des Zivilrechts, auf den sich das oben genannte Urteil des BGH (aaO) bezieht â nicht auf Rechtsprechung von Gerichten der ehemaligen DDR zurÃ¼ckgegriffen werden kann, weil zumindest bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages keine gerichtliche ÃberprÃ¼fung sozialversicherungsrechtlicher Verwaltungsentscheidungen der DDR vorgesehen war, eine solche vielmehr erst geschaffen werden sollte, Ã¤ndert daran nichts. Denn es ist nicht zu erkennen, daÃ die Verwaltung der Sozialversicherung der DDR im Alltagsbereich willkÃ¼rlich und losgelÃ¶st von den bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in unberechenbarer Weise vorgegangen wÃ¤re. ÃuÃerungen staatlicher Organe zum Inhalt der Rechtsanwendung kam vielmehr regelmÃ¤Ãig der Charakter einer faktisch verbindlichen Auslegung zu (vgl Oetker JZ 1992, 608, 611), so daÃ insoweit jedenfalls von einer gleichmÃ¤Ãigen Rechtsanwendung auf der Grundlage etwa bestehender Richtlinien zur Auslegung und Konkretisierung von Rechtsnormen ausgegangen werden kann. Dies muÃ insbesondere dann gelten, wenn es sich bei dem diese erlassenden staatlichen Organ â wie hier â um das fÃ¼r das zu regelnde Sachgebiet zustÃ¤ndige Fachministerium (fÃ¼r Gesundheit) handelt, das â zusammen mit dem FDGB â den materiellen Inhalt der betreffenden Richtlinien auch etwa im Rahmen der Liste der BKen hÃ¤tte herausgeben kÃ¶nnen.

GemÃ¤Ã der vom Ministerium fÃ¼r Gesundheitswesen der DDR herausgegebenen "Richtlinie zur Begutachtung von arbeitsbedingten HÃ¶rschÃ¤den (BK-Nr 50)" (VerfÃ¼gungen und Mitteilungen des Ministeriums fÃ¼r Gesundheitswesen (1989), Nr 6 S 57, abgedruckt in "Berufskrankheiten im Gebiet der neuen BundeslÃ¤nder" (1945 â 1990), Sonderschrift 4 der Schriftenreihe der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeitsmedizin, Berlin 1994, S 269, 271) wurde das Vorliegen einer SchwerhÃ¶rigkeit mit sozialer Bedeutung angenommen, wenn daraus nach den Ergebnissen der audiometrischen Untersuchung ein KÃ¶rperschaden von mindestens 20 vH resultierte â Nr V, 1. Spiegelstrich aaO (vgl hierzu auch Kup in Konetzke/Rebohle/Heuchelt, Berufskrankheiten, Gesetzliche Grundlagen zur Meldung, Begutachtung und EntschÃ¤digung, 3. Aufl 1988, S 74) oder wenn die Bedingungen des Â§ 7 Abs 2 der 5. DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur BKVO-DDR â Schutz vor berufsbedingter LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit â zutrafen. Das LSG hat zutreffend darauf hingewiesen, daÃ die zweite Alternative hier nicht einschlÃ¤gig

ist, weil sie nur noch im ArbeitsprozeÃ stehende Versicherte betreffen kann. Es ist nicht ersichtlich, daÃ die Richtlinie mit ihrer auf die Belange der praktischen Umsetzbarkeit gerichteten typisierenden Betrachtungsweise, die Grundlage der Verwaltungspraxis fÃ¼r die Anerkennung der BK Nr 50 war, mit dem Wortlaut der BK Nr 50 in der Liste der BKen nicht zu vereinbaren wÃ¤re oder ihren Grund gar in spezifischen sozialistischen Wertvorstellungen hÃ¤tte. Ihrer Anwendung auf in dem Ãbergangszeitraum im Beitrittsgebiet eingetretene VersicherungsfÃ¤lle steht daher nichts im Wege. Zur Anerkennung einer BK Nr 50 ist mithin in den nach der BKVO-DDR zu beurteilenden FÃ¤llen wie dem vorliegenden ein KÃ¶rperschaden von mindestens 20 vH erforderlich. Bei einem darunterliegenden Wert ist der Versicherungsfall nicht eingetreten, eine Anerkennung als BK kann nicht erfolgen (siehe auch LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 18. Dezember 1997 â L 5a U 36/96 â = HVBG-Info 1998, 2617; LSG Niedersachsen, Urteil vom 7. Juni 2001 â L 6 U 383/99 â = HVBG-Info 2001, 2550; Mehrtens/Perlebach, BKVO, M 2301 RdNr 9). FÃ¼r die EinschÃ¤tzung des KÃ¶rperschadens ist nach Â§ 215 Abs 6 SGB VII iVm Â§ 1154 Abs 1 Satz 2 Nr 1 RVO die Regelung des Â§ 56 SGB VII anzuwenden; danach sind fÃ¼r vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet eingetretene VersicherungsfÃ¤lle bei Rentenfeststellung nach dem 31. Dezember 1991 MdE-SÃ¤tze anzusetzen, ohne daÃ es auf den Grund der Feststellung nach diesem Termin ankommt (vgl Kater/Leube, SGB VII, Â§ 215 RdNr 29). Hinsichtlich der Anerkennung als BK gelten aber weiterhin die Voraussetzungen des Rechts des Beitrittsgebiets, so daÃ im vorliegenden Falle eine MdE um mindestens 20 vH gegeben sein muÃ. Der Grad des KÃ¶rperschadens entspricht im Ã¼brigen regelmÃ¤Ãig im wesentlichen dem der MdE (KassKomm-Ricke, Anh Â§ 215 SGB VII RdNr 23), worauf auch Â§ 1154 Abs 1 Satz 1 RVO hindeutet.

Danach sind hier die Voraussetzungen fÃ¼r eine Anerkennung der LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers als BK Nr 50 nicht erfÃ¼llt, weil dessen KÃ¶rperschaden durch die berufsbedingte HÃ¶rminderung nicht mit einem Grad von 20 vH zu bewerten ist, sondern unterhalb dieses Wertes liegt. Das LSG hat aufgrund der SachverstÃ¤ndigengutachten von Dr. W. und Dr. N. in freier BeweiswÃ¼rdigung unter Beachtung der anerkannten ErfahrungssÃ¤tze in Gestalt der Tabelle von Feldmann festgestellt, daÃ bei dem KlÃ¤ger eine LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit vorliegt, die auf berufliche LÃ¤rmeinwirkung zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist, daÃ beim Ausscheiden aus der LÃ¤rmtÃ¤tigkeit am 30. Juni 1991 ein HÃ¶rverlust von beiderseits 20 vH zugrunde zu legen ist und daÃ dieser berufsbedingte HÃ¶rverlust einer MdE in HÃ¶he von 10 vH entspricht. Diese Feststellungen des LSG, welche die Revision auch nicht angegriffen hat, sind bindend (Â§ 163 SGG).

Nicht herangezogen werden kÃ¶nnen die GrundsÃ¤tze Ã¼ber die Feststellung des Versicherungsfalles der BK Nr 2301 der Anl 1 zur BKVO bei Vorliegen einer LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit mit einer MdE nicht rentenberechtigenden, also unter 20 vH liegenden Grades nach der dazu ergangenen Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 27. Juli 1989 â 2 RU 54/88 â = SozR 2200 Â§ 551 Nr 35). Denn dies wÃ¼rde eine weder mit Wortlaut noch mit dem Zweck der gesetzlichen Regelung zu vereinbarende Vorwegnahme des Inkrafttretens des noch nicht Ã¼bergeleiteten Unfallversicherungsrechts der alten BundeslÃ¤nder zum 1. Januar 1992 bedeuten

(vgl LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 18. Dezember 1997 â□□ L 5a U 36/96 â□□ = HVBG-Info 1998, 2617). Ebensowenig ist es zulÃ¤ssig, das fortgeltende Recht der ehemaligen DDR im Hinblick auf kÃ¼nftig (nach dem 31. Dezember 1991) in Kraft tretende gesetzliche Regelungen â□□ etwa die BerÃ¼cksichtigung als StÃ¼tzrente â□□ auszulegen, weil dies nicht dem angeordneten alten Rechtszustand entsprÃ¤che, sondern den noch nicht in Kraft getretenen neuen vorwegnehmen wÃ¼rde. Vor dem 1. Januar 1992 eingetretene BKen, die nach dem Recht im Beitrittsgebiet nicht anzuerkennen wÃ¤ren, sollen gerade auch nach diesem Zeitpunkt nicht anerkannt werden, wenn sie nach dem dann auch im Beitrittsgebiet in Kraft getretenen Recht anzuerkennen wÃ¤ren (vgl BT-Drucks 12/405 S 154, ErlÃ¤uterung zu Â§ 1150 RVO).

Nach alledem war das Urteil des LSG auf die Revision der Beklagten aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024